

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



Curriculum

für das Masterstudium

Nutzpflanzenwissenschaften

Kennzahl 066 455

Datum (des Inkrafttretens): 01. Oktober 2014



Inhalt

§ 1	Qualifikationsprofil	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	4
§ 3	Aufbau des Studiums	4
§ 4	Pflichtlehrveranstaltungen	5
§ 5	Wahllehrveranstaltungen	6
§ 6	Freie Wahllehrveranstaltungen	9
§ 8	Masterarbeit	9
§ 9	Abschluss	10
§ 10	Akademischer Grad	10
§ 11	Prüfungsordnung	10
§ 12	Übergangsbestimmungen	11
§ 13	Inkrafttreten	11
	Anhang A: Lehrveranstaltungstypen	12

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Masterstudium Nutzpflanzenwissenschaften ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums dient. (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Das Studium erfüllt die Anforderungen des Art. 11 lit e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Der/die Absolvent/in verfügt über ein fundiertes, fächerübergreifendes Wissen über Funktionen und Nutzungsstrategien von Agrarökosystemen zur Produktion pflanzlicher Rohstoffe als Lebens- und Futtermittel, Industrierohstoffe und Energieträger. Sie/er erlangt interdisziplinäre, wissenschaftsbasierte Berufsqualifikationen in der Nutzpflanzenproduktion.

Aufgrund eines breiten Wahlfächerangebots kann der/die Absolvent/in ein individuelles Qualifikationsprofil wählen, das durch vertiefte Kenntnisse in den Naturwissenschaften von der molekularen bis zur ökosystemaren Ebene sowie Fertigkeiten hinsichtlich der spezifisch relevanten agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Methoden charakterisiert ist.

Im Rahmen freier Wahlfächer sowie durch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und durch die Möglichkeiten internationaler Studierendenmobilität erlangt der/die Absolvent/in Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu anderen Studien, z.B. Agrar- und Ernährungswirtschaft, Nutztierwissenschaften oder Ökologische Landwirtschaft, sowie zur internationalen Kooperation.

Insgesamt verfügt der/die Absolvent/in über die nachstehenden wissenschaftsbasierten Schlüsselqualifikationen: umfassendes Fachwissen, interdisziplinär vernetztes Denken, Analyse- und Problemlösungsfähigkeiten, die Fähigkeit zum Transfer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Agrarpraxis, Projekt- und Teamfähigkeit sowie Kommunikationskompetenz.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Das Berufsfeld der AbsolventInnen dieses Masterstudiums umfasst u.a. öffentliche und private Organisationen mit Bezug zu Landwirtschaft und Gartenbau auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene: z. B. Produktion, Vermarktung und Dienstleistung (landwirtschaftliche Betriebe, Betriebskooperationen, Erzeugergemeinschaften), vor- und nachgelagerte Bereiche (Gewerbe, Industrie oder Handel der Agrar- und Gartenbauwirtschaft), Beratung und Ausbildung (Landwirtschaftskammern, selbständige Beratung, landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen), Agrarverwaltung und -politik (Landesregierungen, Bundesministerien, EU-Institutionen, Interessensvertretungen, Kontroll- und Zertifizierungswesen) und Forschung & Entwicklung (Universitäten, Forschungsinstitutionen, Industrie).

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

Absolvent/innen der Bachelorstudien Agrarwissenschaften und Weinbau, Önologie und Weinwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien werden ohne weitere Voraussetzungen zugelassen.

Für die Zulassung von Absolvent/innen anderer Bachelorstudien werden folgende Learning Outcomes vorausgesetzt:

1. Kenntnisse in den Grundlagen der Naturwissenschaften (z. B. Botanik, Molekularbiologie, Physik, Chemie, Mathematik und Statistik) mit einem Nachweis von insgesamt mindestens 20 absolvierten ECTS-Punkten in diesen Fächern.
2. Kenntnisse in der Grundlagen der landwirtschaftlichen Produktionstechnik (z. B. Pflanzenzüchtung, -ernährung, -schutz, Anbau landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzpflanzen, Agrartechnik, Grundlagen der Tierproduktion) mit einem Nachweis von insgesamt mindestens 35 absolvierten ECTS-Punkten in diesen Fächern.
3. Kenntnisse in den Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie der Rechtswissenschaften (z. B. Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Agrarmärkte, -politik, -recht) mit einem Nachweis von insgesamt mindestens 20 absolvierten ECTS-Punkten in diesen Fächern.

§ 3 AUFBAU DES STUDIUMS

3a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das Studium gliedert sich in

Pflichtlehrveranstaltungen:	40 ECTS-Punkte (inklusive Masterseminar)
Masterarbeit:	30 ECTS-Punkte (exklusive Masterseminar)
Wahllehrveranstaltungen:	32 ECTS-Punkte
freie Wahllehrveranstaltungen:	18 ECTS-Punkte
Fremdsprachige Lehrveranstaltungen*):	10 ECTS-Punkte

*) Ad Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Die Studierenden haben fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen, freie Wahllehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an anderen Universitäten im In- und Ausland absolviert wurden, anzurechnen. Im Rahmen des Pflicht- und Wahlfachangebotes dieses Curriculums müssen jedenfalls Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-Punkten in englischer Sprache angeboten werden.

3b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Masterstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahlllehrveranstaltungen aus mindestens je

15% Technik und Ingenieurwissenschaften

15% Naturwissenschaften sowie

15% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Masterarbeit sowie die freien Wahlllehrveranstaltungen.

3c) Beschränkung der TeilnehmerInnenzahl bei Lehrveranstaltungen

Bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl ist der Leiter/die Leiterin einer Masterlehrveranstaltung berechtigt, zunächst eine Zuteilung an Masterstudierende vorzunehmen (d.h. Studierende aus Bachelorstudien können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden!). Die Aufnahme der Masterstudierenden erfolgt in folgender Reihenfolge der von der/dem Studierenden benötigten Lehrveranstaltung: Pflichtlehrveranstaltung, Wahlllehrveranstaltung, freie Wahlllehrveranstaltung.

§ 4 PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

Das Studium setzt sich aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten zusammen:

Pflichtfächer	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Masterseminar	SE	2
Interdisziplinäre Exkursion	EX	2
Exkursionspool:		
Produktionstechnik im Grünland	EX	0,5
Produktionstechnik im Ackerbau	EX	0,5
Pflanzliche Produktion	EX	1,0
Obst- und Weinbau	EX	1,0
Gemüseproduktion	EX	0,5
Staudenproduktion und –verwendung	EX	0,5
Spezieller Pflanzenbau	VS	4
Spezielle Pflanzenzüchtung	VO	3
Parasitologie und Pathologie landw. Kulturpflanzen	VO	3
Physiology of crop nutrition	VO	4
Soil Physics and Chemistry (in Eng.)	VO	3
Spezielle Gemüseproduktion	VX	3
Spezielle Obstproduktion	VX	3

Physiology and management of grapevines	VO	3
Agricultural Engineering in Plant Production - seminar (in Eng.)	SX	4
Agrarrecht	VO	3
Statistische Versuchsplanung	VO	3

§ 5 WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 32 ECTS-Punkten zu absolvieren.

W-1: Pflanzenproduktion und Grünlandwirtschaft	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Cropping Systems Analysis	VS	4
Crop Production in the Tropics and Subtropics	VO	4
Nachwachsende Rohstoffe I	VO	4
Aspects of product quality in plant production	VX	4
Medicinal and aromatic plants (in Eng.)	VO	3
Spezielle Grünlandbewirtschaftung	VS	4
Pflanzensoziologie und bodenkundliche Aspekte der Grünlandbewirtschaftung	VO	2
Düngung und Stoffflüsse im Grünland	VO	3
Begrünung und Rekultivierung im Alpenraum	VO	3
Spezieller Pflanzenbau – Übungen	UX	3
Physiology of crop nutrition – Laboratory exercises	UE	3
Ecology and Population Biology of Plants in Agro-ecosystems	VX	5
W-2: Pflanzenschutz	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Biologischer Pflanzenschutz	VU	3
Labordiagnostik	UE	3
Unkrautbiologie	VO	3
Grundlagen und Methoden der Unkrautbekämpfung	VX	3
Phytopathologie	VS	3
The ecological basis of biological control (in Eng.)	VO	3
Vorratsschutz	VX	3
Aktuelle Pflanzenschutzprobleme	SE	3
Symbionten und Pathogene in der Rhizosphäre	VU	3
Integrierter Pflanzenschutz im Obst -und Weinbau	VO	3
Integrierte und biologische Schädlingskontrolle im Gartenbau	VU	3
Landwirtschaftliche Schaddiagnostik	UX	3
Chemie und Applikation der Pflanzenschutzmittel	VX	3
Bestimmungstechnik für Pflanzen	VS	2

Übungen im Bestimmen von Pflanzen	UX	1
W-3: Pflanzenbiotechnologie und -züchtung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Zuchtmethodik und quantitative Genetik in der Pflanzenzüchtung	VO	3
Zuchtmethodik und quantitative Genetik in der Pflanzenzüchtung – Übungen	UX	3
Molecular Phytopathology (in Eng.)	VU	4
Plant Biotechnology (in Eng.)	VO	3
Pflanzenbiotechnologie Übungen	UE	4,5
Biochemie der Pflanzen	VO	2
Molecular Plant Breeding (in Eng.)	VO	3
Molecular Plant Breeding – Practical (in Eng.)	UE	4
Resistance Breeding of Crop Plants (in Eng.)	VO	3
Ölpflanzen – Züchtung, Anbau, Verwertung	VS	3
Spezielle Pflanzenzüchtung – Übungen	UX	3
Biometrie in Pflanzenzüchtung und Züchtungsforschung	VU	3
W-4: Wein- und Obstbau	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Qualitätssicherung im Obstbau	VO	3
Qualitätsoptimierung im integrierten und ökologischen Weinbau	VX	4
Pomologie und Sortensicherung	VU	3
Verarbeitungstechnologie von Obst und Gemüse	VO	3
Obst- und Weinbau in der ÖLW	VX	3
Pflanzenzüchtung für Garten- und Obstbau	VO	3
Pflanzenzüchtung für Garten- und Obstbau	UE	3
Projekt Obst- und Weinbau	PJ	4
Genetic Control of Secondary Metabolites in Perennial Crop Plants (in Eng.)	VO	3
Viticultural and Pomology Journal Club	SE	3
W-5: Gartenbau und gärtnerische Gestaltung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Friedhofsgärtnerei	VX	3
Pflanzenverwendung (Indoor, Balkon, Terrasse, Garten)	UX	3
Verwendung von Ziergehölzen	VU	3
Farbkomposition mit Pflanzen	VS	3
Gartendenkmalpflege	VU	3
Baumkrankheiten im urbanen Bereich und in der Kulturlandschaft	VU	3
Stauden und Sommerblumen	VU	3
Gemüse- und Zierpflanzenbau in der ÖLW	VX	3
Floriculture	VS	3
Baumschulwesen	VU	2
Methods in horticultural physiology	US	3

Projekt Gartenbau	PJ	4
Qualität im Gartenbau	VS	3
W-6: Bodenkunde	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Bodenkennwerte	VO	3
Interdisziplinäre Projekt - LV: Bodenkunde	PJ	6
Bodenphysik – Übungen	UE	3
Bodenchemie – Übungen	UE	3
Bodenmikrobiologie	VO	3
Bodenmikrobiologie – Übungen	UE	4
Rhizosphere Processes and Application to Agriculture and Soil Protection (in Eng.)	VO	3
Die Bodenstruktur: Entstehung, Funktion und Veränderung durch landwirtschaftliche Nutzung	VX	4
Molekulare mikrobielle Ökologie des Bodens (in Eng.)	VU	3
Bodenschätzung und Bodenkartierung	VU	3
Der Boden in der Landschaft	VX	3
W-7: Landtechnik	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Grünlandmechanisierung	VO	3
GPS-gestützte Landwirtschaft	VX	3
Klimatechnik	VO	3
Nacherntetechnologie	VO	3
Kompostierungstechnik	VX	3
Physikalische Eigenschaften landwirtschaftlicher Produkte und Werkstoffe	VO	3
Technologiefolgeabschätzung für die Landwirtschaft	VS	3
Instrumente der bau- und landtechnischen Beratung	VS	3
Biogastechnologie	VU	3
Production Systems and Atmospheric Pollution (in Eng.)	VO	3
Technik der Biomasse und Wirtschaftsdüngernutzung	VU	3
Mechanization of Agriculture in Developing Countries (in Eng.)	VS	4
W-8: Ergänzende Lehrveranstaltungen	LVA-Typ	ECTS-Punkte
LVA-Bezeichnung		
Wissenschaftliches Arbeiten für Nutzpflanzenwissenschaften	SE	3
Agrarmeteorologie	VO	3
Statistische Versuchsplanung – Übungen	UE	3
Bioinformatics: Selected Aspects (in Eng.)	VU	4,5
Mathematische Modellierung in den Agrarwissenschaften	VU	3
Wasserhaushalt der Pflanzen	VO	3
Boden – Wasser – Landschaft	VO	3
Internationale Landwirtschaft	VO	3

Stressphysiologie der Pflanzen	VO	2
Humus	VO	3
Recht für Biotechnologen	VO	2
Frauen in der bäuerlichen Garten- und Landwirtschaft	VU	3
Einführung in die Gartentherapie	VX	3

§ 6 FREIE WAHLLLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Studiums sind 18 ECTS-Punkte in Form von freien Wahlllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahlllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten, als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Eine Liste empfohlener freier Wahlllehrveranstaltungen ist in Anhang B angeführt.

§ 7 Berufspraxis

Für das Masterstudium Nutzpflanzenwissenschaften ist keine Pflichtpraxis vorgesehen. Es wird jedoch empfohlen, die im Studium vermittelten Kompetenzen in einer berufsorientierten Praxis auf individueller und freiwilliger Basis zu ergänzen. Eine Praxis kann sowohl an den universitären Einrichtungen als auch bei geeigneten Institutionen, Anstalten oder Betrieben absolviert werden, deren Einrichtungen hierfür geeignet sind. Die berufsorientierte Praxis kann im Rahmen der freien Wahlfächer im Ausmaß von 4 Wochen im Sinne einer Vollbeschäftigung (dies entspricht 3 ECTS-Anrechnungspunkten) absolviert werden. Diese Praxis ist vom Programmbegleiter zu genehmigen und zu bestätigen und hat in sinnvoller Ergänzung zum Studium zu stehen.

§ 8 MASTERARBEIT

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist (Ausnahme siehe Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Teil III-Lehre, § 30 Abs. 9). Sie ist einem diesem Masterstudium zugehörigen Fach zu entnehmen und umfasst 30 ECTS-Punkte. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung des Betreuers bzw. der Betreuerin möglich. Die Defensio ist jedenfalls in Deutsch oder Englisch durch zu führen.

§ 9 ABSCHLUSS

Das Masterstudium Nutzpflanzenwissenschaften gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Masterarbeit und die Defensio positiv beurteilt wurden.

§ 10 AKADEMISCHER GRAD

An AbsolventInnen des Masterstudiums Nutzpflanzenwissenschaften wird der akademische Titel „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“/„Dipl.-Ing.ⁱⁿ“ oder „DI“/„DIⁱⁿ“ verliehen.

Der akademische Grad „Dipl.-Ing.“/„Dipl.-Ing.ⁱⁿ“ oder „DI“/„DIⁱⁿ“ ist im Falle der Führung dem Namen voranzustellen (§ 88 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Das Masterstudium Nutzpflanzenwissenschaften ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen (entspricht Teilleistungen Abs. 7) erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen, einschließlich des Masterseminars, im Ausmaß von 39 ECTS-Punkten (§ 4)
- die positive Absolvierung der Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 33 ECTS-Punkten (§ 5),
- die positive Absolvierung der freien Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten (§ 6).
- die positive Beurteilung der Masterarbeit und der Defensio.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen („Prüfungsketten“) sind ggf. in § 4 bei den Lehrveranstaltungen angeführt.

(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Der oder die Studierende hat das Thema und den Betreuer/die Betreuerin der Masterarbeit dem Studiendekan/der Studiendekan/in vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die abgeschlossene und vom Beurteiler/von der Beurteilerin positiv bewertete Masterarbeit ist nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Defensio) zu verteidigen. Die Kom-

mission setzt sich aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Universitätslehrern/Universitätslehrerinnen mit großer Lehrbefugnis zusammen. Die gesamte Leistung (Masterarbeit und Defensio) wird mit einer Gesamtnote beurteilt, wobei beide Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Die schriftlich begründete Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Defensio fließen gesondert in die Gesamtnote ein und werden auch getrennt dokumentiert.

Der Bewertungsschlüssel lautet:

- Masterarbeit: 70%
- Defensio (inkl. Präsentation): 30%

(6) Für den Gesamtstudienenerfolg ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede Teilleistung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Teilleistung schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilleistungen mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Studierende, die dem bisherigen Studienplan Angewandte Pflanzenwissenschaften (H455, Studienplanversion 12U) unterstellt sind, sind berechtigt, dieses Studium bis 30.11.2016 abzuschließen.

(2) Für Studierende, die auf das gegenständliche Mastercurriculum umgestellt werden oder sich diesem freiwillig unterwerfen, sind bereits positiv absolvierte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Masterstudienplans nach der Äquivalenzliste für das Studium nach diesem Mastercurriculum anzuerkennen.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Dieses Curriculum tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

ANHANG A: LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN

Folgende Typen von Lehrveranstaltungen stehen zur Verfügung:
(Bitte nur mehr ausschließlich diese LVA-Typen anbieten)

Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.

Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden.

Praktika (PR)

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten.

Pflichtpraxisseminar (PP)

Das Pflichtpraxisseminar ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen, die sich auf das Berufspraktikum beziehen, selbstständig bearbeiten.

Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realen Kontext veranschaulicht werden. Exkursionen können zu Zielen im In- und Ausland führen.

Masterseminare (MA)

Masterseminare sind Seminare, die der wissenschaftlichen Begleitung der Erstellung der Masterarbeit dienen.

Kombinierte Lehrveranstaltungen:

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen - mit Ausnahme des Projekts - die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen, jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung - vornehmlich in Kleingruppen - mittels wissenschaftlicher Methoden Fallbeispiele.

Vorlesung und Seminar (VS)

Vorlesung und Übung (VU)

Vorlesung und Exkursion (VX)

Seminar und Exkursion (SX)

Übungen und Seminar (US)

Übung und Exkursion (UX)

ANHANG B: EMPFOHLENE FREIE WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

(nicht Teil des Curriculums)

Auf der Website der Fachstudienkommission Agrarwissenschaften ist eine laufend aktualisierte Liste mit empfohlenen freien Wahllehrveranstaltungen zu finden.